



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

11 W 631/05
9 O 4509/04 LG München I

In Sachen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim Oliver Becker, Oberaltenallee 76,
22081 Hamburg

wegen einstweiliger Verfügung

hier: Kostenfestsetzung

erlässt der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München auf die sofortige
Beschwerde des Beklagtenvertreters vom 18.11.2004 gegen den Kostenfest-
setzungsbeschluss des Landgerichts München I vom 05.11.2004 am
01.02.2005

folgenden

Beschluss:

- I. Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München I vom 05.11.2004 wird dahingehend abgeändert, dass die von der Klägerin an den Beklagten zu erstattenden Kosten festgesetzt werden auf 2.239,96 EUR.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Beschwerdewert beträgt 423,40 EUR.

Gründe:

I.

Der Beklagte wendet sich dagegen, dass die Vergleichsgebühr nicht auch aus dem Streitwert des mitvergleichenen Parallelverfahrens anerkannt wurde.

II.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Im Gegensatz zur Rechtspflegerin legt der Senat die Vereinbarung vom 12.05.2004 dahingehend aus, dass bei der Vergleichsgebühr auch die des Streitwerts des Parallelverfahrens mit zu berücksichtigen ist. Die Parteien haben in Ziffer I 3 der Vereinbarung vom 05.07.2004 sich dahingehend geeinigt, dass der Kläger die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs allein trägt. Es fehlt dabei jede Einschränkung, dass hinsichtlich der Vergleichsgebühr irgendeine Einschränkung gelten sollte.

Eine solche ergibt sich auch nicht aus Ziffer I 4 der Vereinbarung, nach der der Beklagte auf die Stellung eines Kostenfestsetzungsantrags im Parallelverfahren verzichtet. Dies ist nur dahingehend zu verstehen, dass die Kosten, die im Parallelverfahren geltend gemacht werden könnten, nicht geltend gemacht werden. Wird aber ein Vergleich geschlossen, der Gegenstände, die in verschiedenen Verfahren anhängig sind, umfasst, so ist allgemeine Auffassung, dass die Vergleichsgebühr nur in dem Verfahren anfällt, in dem der Vergleich geschlossen wird und nur in diesem Verfahren bei der Kostenfestsetzung berücksichtigt werden kann (OLG München, RPfleger 1990, 136; Müller-Rabe in Handbuch des Fachanwalts, Familienrecht, 4. Aufl., 17. Kap. Rn. 197).

Hätten die Parteien gewollt, dass abweichend hiervon die Vergleichsgebühr betreffend den Gegenstand des Parallelverfahrens bei der Kostenerstattung als zum Parallelverfahren gehörig behandelt werden soll, so hätte dies deutlicher zum Ausdruck kommen müssen.

Der Erstattungsanspruch des Beklagten erhöht sich damit um 423,40 EUR von bislang 1.816,56 EUR auf nunmehr 2.239,96 EUR.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Müller-Rabe
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift mit der Urschrift
München, den 04.02.2005
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Geiger, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle